

A.1 Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB-A)

A.1

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen von Unirez, soweit diese die Lizenzierung, Lieferung, Wartung, Erstellung und sonstige Dienstleistungen für die von Unirez erstellten und vertriebenen Lizenzprogramme betreffen. Soweit vertraglich vereinbart, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen – mit Ausnahme A3 (AGB-PF) und A5 (AGB-AP), soweit im Vertrag nichts anderes geregelt – auch für sonstige im Vertrag bezeichnete Software gelten. Dies gilt insbesondere für Software von Vorlieferanten.
- 1.2 Unirez erkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung an.
- 1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 1.4 Ergänzend gelten die Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die §§ 69a ff UrhG über den Schutz von Computerprogrammen.
- 1.5 Vor oder im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemachte Angaben über technische Daten soweit dem Auftraggeber überlassene Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Prospekte sind nur verbindlich, wenn Unirez diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.6 An gegenüber dem Interessenten/Kunden abgegebene Vertragsangebote hält sich die Unirez 3 Monate ab Erstellung des Angebotes (Datum) gebunden. Fristwährend ist der Eingang des durch den Kunden unterzeichneten Angebotes bei Unirez.

A.1

§ 2 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- 2.1 Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von Unirez. Unirez kann monatlich abrechnen. Die Mitarbeiter von Unirez halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest und legen diese mit der Rechnung vor.
- 2.2 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzüge zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist die Unirez berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 10% p. a., bei sämtlichen wiederkehrenden Rechnungsbeträgen 5% p. a., jeweils über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 2.3 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 2.4 Soweit Unirez Schecks, Wechsel und Zahlungsanweisungen annimmt, erkennt der Auftraggeber an, dass die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung erst in dem Zeitpunkt eintritt, in dem die betreffende Scheck-, Wechsel-, oder Überweisungssumme Unirez endgültig zugeflossen ist.
- 2.5 Bei Zahlungsverzug ist Unirez berechtigt, für jedes Mahnschreiben pauschale Mahnkosten in Höhe von € 2,50 anzusetzen.
- 2.6 Der Auftraggeber ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Gegenleistung zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von Unirez anerkannt worden sind. Wegen Mängel kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. A.2 § 5.2 gilt entsprechend.
- 2.7 Forderungen des Auftraggebers gegen Unirez dürfen nicht abgetreten werden.
- 2.8 Soweit sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug befindet, kann Unirez die Erbringung eigener Leistungen von der Zahlung abhängig machen. Ein dadurch ggf. entstehender Schaden für Unirez ist vom Auftraggeber zu tragen.

A.1

§ 3 Schweigepflicht von Unirez / Datenschutz

- 3.1 Unirez ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsausführung

bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

- 3.2 Unirez verpflichtet alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift.
- 3.3 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.

A.1

§ 4 Störungen bei der Leistungserbringung

- 4.1 Soweit eine Ursache, die Unirez nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Unirez eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann Unirez auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.
- 4.2 Wenn der Auftraggeber wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung der Unirez vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann und solches behauptet, wird der Auftraggeber auf Verlangen der Unirez in angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin auf der Leistungserbringung besteht. Bei einem Rücktritt hat der Auftraggeber der Unirez den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 4.3 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von Unirez zu vertreten ist. Macht der Auftraggeber wegen der Verzögerung Schadensersatz statt der Leistung geltend, gilt 4.2 mit der Maßgabe, dass 1% des Preises für den Teil der Lieferung verlangt werden kann, der auf Grund der Verzögerung nicht in Betrieb genommen werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10% dieses Preises. Im übrigen gilt A.1 § 6.2..

A.1

§ 5 Allgemeine Haftung für Sachmängel

- 5.1 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der Unirez von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangel.
- 5.2 Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten oder Systemumgebungen, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, außer dies erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.
- 5.3 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt A.1 § 7..
- 5.4 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Unirez, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

A.1

§ 6 Haftung von Unirez für Rechtsmängel

- 6.1 Unirez haftet dafür, dass ihre Leistungen im Bereich der Europäischen Union frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- 6.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung der Unirez seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich Unirez. Er überlässt es dieser – und für diese ggf. dessen Vorlieferanten – soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren. Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird Unirez nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder
 - die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen.

Anlage A

Allgemeine Vertragsbedingungen der Unirez Informations-Technologie GmbH für Lizenzprogramme



Schadensersatzansprüche bleiben bei Verschulden von Unirez – im Rahmen von A.1 § 7 – unberührt.

- 6.3 Unirez ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Auftraggeber die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihr gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

A.1

§ 7 Allgemeine Haftung von Unirez auf Schadensersatz

- 7.1 Unirez haftet dem Kunde stets
- für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 7.2 Bei leichter Fahrlässigkeit gilt:
Unirez haftet nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist auf Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige und entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch maximal auf € 50.000,00. Die Haftung für A 1 Ziffer 7.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.
- 7.3 Aus einer Garantieerklärung haftet Unirez nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß A.6 Ziffer 6.2.
- 7.4 Bei Datenverlust haftet Unirez nur auf den Aufwand, der - bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber - für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist. Unirez setzt dabei voraus, dass die Kenntnisse der Datenverarbeitung beim Auftraggeber soweit vorhanden sind, um eine ordnungsgemäße Datensicherung, auch in Bezug auf die Zyklen und Aufbewahrungsfristen, selbständig durchführen zu können.
- 7.5 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Unirez verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

A.1

§ 8 Sonstiges

- 8.1 Der Auftraggeber erteilt Unirez die Genehmigung, in Werbeveröffentlichung den Namen des Kunden als Benutzer des Lizenzmaterials anzugeben oder gegenüber Dritten den Kunden sonst als Referenz anzuführen.
- 8.2 Es gilt deutsches Recht. Soweit für Auftraggeber, die ihren Geschäftssitz im Ausland haben, das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.4 Gerichtsstand gegenüber einem Vollkaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von Unirez.
- 8.5 Unirez ist berechtigt, alle Leistungen des Vertrages auch durch Dritte (Subunternehmer) unter Berücksichtigung des Datenschutzes erbringen zu lassen.
- 8.6 Die Unirez hat mit bestimmten Partnern (nachfolgend Unirez Geschäftspartner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein Unirez Geschäftspartner Lizenzprogramme zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese AGB. Die Unirez ist weder für die Geschäftstätigkeit des Unirez Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der Unirez Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.
- 8.7 Unirez kann Verträge auf ein anderes Unirez Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und der Unirez.
- 8.8 Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren, soweit gesetzlich nicht früher, oder einzelne Arten von Ansprüchen nicht gesondert geregelt sind, innerhalb von drei Jahren.

A.2 Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware (AGB-Ü)

A.2

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Leistungsumfang der vereinbarten Programme ergibt sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Benutzungsdokumentation.
Die Softwarefunktionalität entspricht den Leistungsübersichten der überlassenen Software. Die individuellen Anpassungen sind Sache des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn Unirez Muster dazu zur Verfügung stellt.
- 1.2 Die Programme werden in ausführbarer Form (als Objektprogramme) geliefert. Der Auftraggeber wird die Übergabe der Programme schriftlich bestätigen.
Unirez stellt die für die Benutzung und Handhabung erforderlichen Dokumentationen in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung. Gestaltung, Inhalt und Umfang dieser Dokumentationen liegen ausschließlich im Ermessen von Unirez und sind an den Bedürfnissen eines fachkundigen Anwenders orientiert. Nicht beinhaltet sind Dokumentationen und Anweisungen zur Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen.
Unirez ist bereit, soweit in seinem Programm Schnittstellen zu nicht von ihm zu liefernder Software bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Auftraggeber gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern des Auftraggebers bekanntgegeben werden. Für diese Schnittstellen gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz.
- 1.3 Es ist Sache des Auftraggebers, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Auftraggeber diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. Unirez ist bereit, ihn dabei auf Verlangen gegen Entgelt zu unterstützen.
Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nicht anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet. Wenn Unirez die Installation übernimmt, wird der Auftraggeber deren erfolgreichen Abschluss schriftlich bestätigen.
- 1.4 Unirez benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Unirez für notwendige Informationen zur Verfügung. Unirez ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Programme zur Verfügung steht.
- 1.6 Eine ordnungsgemäße Nutzung der Software setzt eine qualifizierte Schulung voraus, die im Schulungcenter von Unirez kostenpflichtig angeboten wird. Der Auftraggeber bestimmt selbst den Umfang und den Zeitpunkt der Schulungen im Rahmen des angebotenen Schulungsprogramms. Schulungen beim Auftraggeber können keine ausreichende Garantie bieten, dass der geplante Schulungsstoff vermittelt wird.

A.2

§ 2 Einsatzrechte

- 2.1 Unirez räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die vereinbarten Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gewährt Unirez dem Auftraggeber an der überlassenen Software ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht, im Sinne der Regelungen des Vertrages nebst Anlagen. Nutzung im Sinne dieses Vertrages ist jedes ganze oder teilweise Kopieren und Übertragen in maschinenlesbares Lizenzmaterial zur Ausführung der darin enthaltenen Maschinenbefehle und Anweisungen. Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Einsatzumfang. Will der Auftraggeber den vereinbarten Einsatzumfang erweitern, ist das vorab zu vereinbaren.
- 2.2 Die Software wird ausschließlich auf der im Angebot aufgeführten Hardware- und Betriebssystemsoftware-Umgebung eingesetzt.

Ist eine andere systemtechnische Variante der Programme für die Nutzung erforderlich, wird Unirez sie, sofern verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Überlassungsvergütung liefern.

- 2.3 Der Auftraggeber darf das Einsatzrecht je Programm auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz des Programms verzichtet und der andere sich vor dessen Erhalt durch Erklärung gegenüber Unirez zum Programmschutz verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Einsatzrechts unverändert anerkennt. Unirez kann das Einsatzrecht aus schwerwiegenden Gründen verweigern.
- 2.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die überlassene Software in einem Rechenzentrum zur Nutzung durch Dritte zu nutzen oder Anwender die Nutzung der Software in einem Rechenzentrum durch Dritte zu gestatten.
- 2.5 Soweit die überlassene Software für eine größere Anzahl von Mitarbeitern als vertraglich vereinbart genutzt werden soll, ist der Auftraggeber zur Nachlizenzierung verpflichtet.
- 2.6 Bei jeder Form der widerrechtlichen Nutzung der überlassenen Software verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des aktuellen Lizenzpreises für die entsprechende Nutzung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Lizenzmaterial oder Kopien hiervon ohne vorherige Einwilligung von Unirez an Dritte weitergibt. Unirez bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 2.7 Das Eigentum an der überlassenen Software bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch Unirez frei widerruflich eingeräumt.

A.2

§ 3 Vergütung

- 3.1 Bei Überlassung der Software wird der vereinbarte Überlassungspreis fällig.

A.2

§ 4 Pflichten des Auftraggebers zum Programmschutz

- 4.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Programme samt Benutzungsdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind und dass die von Unirez erstellten Programme Betriebsgeheimnisse von Unirez sind. Er trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass die überlassenen Lizenzprogramme, soweit sie als Quellprogramme geliefert werden, ohne Zustimmung von Unirez Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Zustimmung von Unirez, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte; insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren. Der Auftraggeber wird Unirez unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist.
- 4.2 Der Auftraggeber darf die Programme nur zu Zwecken kopieren, die für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich sind. Urheberrechtsvermerke in den Programmen dürfen nicht gelöscht werden.
- 4.3 Unirez ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Der Einsatz der Programme auf einer Ausweichkonfiguration oder auf einer Nachfolgekonzfiguration darf dadurch nicht wesentlich behindert werden.
- 4.4 Unirez kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn der Auftraggeber schwerwiegend gegen die Einsatzbeschränkungen (A.2 § 2) oder die sonstigen vorstehenden Pflichten zum Programmschutz verstößt. In weniger schweren Fällen hat Unirez vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle kann sie den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen.
- 4.5 Bei Software von Vorlieferanten kann der jeweilige Vorlieferant die Rechte von Unirez auf Programmschutz aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber geltend machen.
- 4.6 Unirez kann das eingeräumte Nutzungsrecht außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und die Verletzung trotz Abmahnung durch Unirez fortsetzt oder die fortgesetzte Verletzung nicht beseitigt. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit einer fälligen Vergütungsverpflichtung trotz Mahnung länger als 60 Tage im Verzug ist.
- 4.7 Sofern Unirez wegen einer Vertragsverletzung des Auftraggebers diesen Vertrag wirksam kündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Unirez den aus der Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

A.2

§ 5 Gewährleistung

- 5.1 Unirez gewährleistet, dass die Programme bei vertragsgemäßem Einsatz ihren Vorgaben (.2 § 1.1) entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber diesen Vorgaben aufheben oder mindern. Für Sachmängel gilt insbesondere A.1 § 5. Für Rechtsmängel gilt insbesondere A.1 § 6.
Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt einen Monat nach Lieferung bzw. - wenn Unirez installiert - nach Abschluss der Installation. Die Erweiterung des Einsatzumfangs (A.2 § 2.1 letzter Satz) führt nicht zu einer neuen Gewährleistungsfrist.
- 5.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelermittlung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat Unirez - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Unirez einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl des Unirez entweder Nachbesserung oder die Lieferung eines Ersatzprogramms. Die Interessen des Kunden werden bei einer Wahl angemessene berücksichtigt. Dabei muss die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programmes nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version erfolgen. Bei Bedarf wird Unirez Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für Unirez zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, soweit Unirez dazu technisch in der Lage ist.
- 5.4 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere A.1 § 7.. Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- 5.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.6 Unirez kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen,
a) soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzungen nach A.2 § 5.2 geschaffen hat, Unirez darauf hingewiesen hat, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche gewünscht hat, Unirez aber keinen Mangel findet.
b) Eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber als Mangel nachweisbar ist.
- 5.7 Unirez verpflichtet sich, die überlassene Software für mindestens 5 Jahre zu unterstützen (Voraussetzung ist ein bestehender Wartungsvertrag); erst nach Ablauf dieser Frist kann Unirez die Unterstützung für die Software einstellen.

A.3 Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (AGB-PF)

A.3

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Das Grundpaket an Pflegeleistungen (Standardpflege) umfasst gegen eine pauschale kalenderjährliche Vergütung die Übersendung neuer Versionen der Standardprogramme (A.3 § 3), die telefonische Unterstützung bei der Klärung von Mängeln (A.3 § 4) und die Mängelbeseitigung (A.3 § 5). Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten von Unirez erbracht.
- 1.2 Alle weiteren Leistungen, die Unirez im Zusammenhang mit dem Einsatz der Standardprogramme erbringt, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

A.3

§ 2 Laufzeit / Pflege- bzw. Wartungsgebühren

- 2.1 Der Pflegevertrag für die Standardprogramme beginnt mit der Lieferung gemäß dem Überlassungsvertrag.

Anlage A

Allgemeine Vertragsbedingungen der Unirez Informations-Technologie GmbH für Lizenzprogramme



Die Pflege- bzw. Wartungsgebühren sind für ein Jahr jeweils im Voraus zum 1.1. des Kalenderjahres fällig. Teilkalenderjahre werden anteilig auf volle Monate abgerundet berechnet.

Beginn der Pflegeleistungen und somit Beginn der Pflege- bzw. Wartungsgebühren ist der nächste Monat nach Überlassung der Software. Die Wartungsgebühren können jährlich angepasst werden.

- 2.2 Der Pflegevertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Der Pflegevertrag kann erstmalig zum Ende des Jahres gekündigt werden, das auf den Vertragsabschluss folgt.

A.3

§ 3 Lieferung neuer Versionen

- 3.1 Unirez verpflichtet sich, die Freigabe neuer Versionen schriftlich und/oder im Internet anzuzeigen und auf Anforderung diese einschließlich der dazugehörigen Dokumentation zu übersenden. Dies gilt nicht für Erweiterungen, die Unirez als neue Standardprogramme/Standard-Module gesondert anbietet. Der Auftraggeber wird neue Versionen sorgfältig, insbesondere seiner spezifischen Umgebung angepasst, testen, bevor er sie produktiv einsetzt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Datenbestände vor der Benutzung einer neuen Software-Version elektronisch gesichert und für mindestens 12 Monate aufbewahrt werden.

- 3.2 Falls ein Lieferant der von den Standardprogrammen benötigten Systemsoftware eine mit diesen nicht verträgliche neue Fassung freigibt, ist Unirez verpflichtet, die Standardprogramme in angemessener Frist an die neue Fassung der Systemsoftware anzupassen. Die angemessene Frist beginnt mit deren Freigabe und Verfügbarkeit durch den Lieferanten für Unirez.

Die Leistungspflicht der Unirez erlischt, wenn der Auftraggeber eine neue Version der benötigten Systemsoftware ohne Abstimmung mit der Unirez einsetzt.

- 3.3 Unirez verpflichtet sich, neue Versionen der überlassenen Software in angemessener Frist bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften dies erfordern und diese als Standardfunktion in der Leistungsübersicht aufgeführt sind. Gegen gesonderte Wartungsgebühr kann von Unirez die Pflege der Tarif-Tabellen des öffentlichen Dienstes, insbesondere BAT/VKA, BAT/BL, BAT/KR, MTB/MTL, BMTG, BBesG vereinbart werden. Die Leistung umfasst die Pflege der Tarifstufentabellen, der Ortszuschlagstabellen, der Sozialzuschlagstabellen, der Allgemeinen Zulage und der Stundenvergütungen.

- 3.4 Durch die Pflege- bzw. Wartungsgebühren nicht abgedeckt sind Änderungen nach A.3 § 3.2 und A.3 § 3.3 und die Einbeziehung neuer Vorschriften bzw. Regelungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Standardprogramme realisieren lassen. In diesem Fall kann Unirez eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Auftraggeber, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen. Lehnt der Auftraggeber die Beauftragung ab, kann Unirez den Pflegevertrag aus wichtigem Grund kündigen.

- 3.5 Die Pflege- bzw. Wartungsleistungen erstrecken sich nicht auf Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Softwarewerkzeuge. Unirez empfiehlt, einen gesonderten Wartungsvertrag mit den Herstellern/Distributoren dieser Komponenten abzuschließen.

- 3.6 Anpassungen von Datenbeständen an die neuen Bedürfnisse sind Sache des Auftraggebers.

A.3

§ 4 Hotline

- 4.1 Der Auftraggeber hat Zugang zur Hotline von Unirez. Diese steht montags bis freitags (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen), in der Zeit von 9:00 - 17:00 Uhr für telefonische Auskünfte im Zusammenhang mit überlassener und von Unirez erstellter Software zur Verfügung. Im Rahmen der Pflege- bzw. Wartungsleistungen beträgt die jährliche kostenlose Beratungszeit pro 500,- € Pflegegebühr (s. Vertrag für die Überlassung und Pflege) eine Stunde, im ersten Jahr nach Vertragsabschluss 2 Stunden. Darüber hinausgehende Leistungen können nach der jeweils gültigen Support-Preisliste berechnet werden.

- 4.2 Die Hotline beinhaltet keine Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen. Die telefonische Unterstützung der Hotline beinhaltet keine rechtliche Beratung. Die

Unterstützung setzt das kompetente Fachwissen, ausreichende Benutzerschulung und Microsoft-Windows-Kenntnisse des Anwenders der Software voraus.

Unirez kann sachkundige Dritte mit der Übernahme der Hotline-Funktion beauftragen.

A.3

§ 5 Mängelbeseitigung als vereinbarte Leistung

- 5.1 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme. Sie endet für eine alte Version 6 Monate nach Freigabe einer neuen Version, es sei denn, dass deren Übernahme für den Auftraggeber unzumutbar ist. In diesem Fall wird Unirez die Pflege gegen Vergütung nach Aufwand fortführen.

- 5.2 Der Auftraggeber hat Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.

- Der Auftraggeber hat Unirez - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Unirez einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

- 5.3 Mängel, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, müssen erst bei Lieferung einer weiterentwickelten Version beseitigt werden. Bei Bedarf kann Unirez Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für sie zumutbar ist. Bei Software von Lieferanten für Systeme, die die überlassenen und von Unirez entwickelten Software als Plattform benutzt, gilt das nur, soweit Unirez dazu technisch in der Lage ist.

- 5.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Verstreicht dieses Frist nutzlos, kann der Auftraggeber - im Rahmen von A.1 § 6 - Ersatz des Schadens verlangen und/oder den Vertrag außerordentlich kündigen.

- 5.5 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

- 5.6 Unirez kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzung nach A.3 § 5.2 geschaffen hat, Unirez darauf hinweist, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche wünscht, Unirez aber keinen Mangel findet.

- 5.7 Gesondert zu vergüten sind Beseitigung von Störungen,
- die auf fahrlässiger oder missbräuchlicher Handhabung der Software durch den Auftraggeber oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- die auf Systemkomponenten zurückzuführen sind, die nicht von Unirez integriert wurden.

A.3

§ 6 Fernbetreuung

- 6.1 Vorbedingung ist die gebrauchsfähige Installation einer Remote Software. Beim alternativen Einsatz von z.B. teamViewer wird ein Internetanschluss und ein aktueller Browser am Kundenrechner benötigt.

Der Auftraggeber wird in Abstimmung mit Unirez einen Anschluss an ein Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Auftraggeber trägt die anfallenden Leitungskosten.

- 6.2 Das Anmelden auf dem System des Auftraggebers seitens Unirez erfolgt durch ein vom Auftraggeber kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Auftraggeber die Leitung frei (Call-Back-Verfahren). Beim Einsatz von z.B. TeamViewer erfolgt der Zugang des Auftraggebers über eine von Unirez per Telefon vergebene Codenummer. Diese Nummer wird zufällig erzeugt, SSL-verschlüsselt ausgetauscht und gilt nur für eine einmalige Verwendung. Der Unirez Mitarbeiter hat zunächst keinerlei Zugriff auf den PC des Auftraggebers, die Rechte müssen erst menügesteuert durch den Auftraggeber erteilt werden und können jederzeit widerrufen werden. Unirez wird den Auftraggeber über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

Anlage A

Allgemeine Vertragsbedingungen der Unirez Informations-Technologie GmbH für Lizenzprogramme



6.3 Wenn Daten zum Zwecke der Mängelsuche oder der Restaurierung an Unirez übertragen werden, wird Unirez alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Auftraggeber seinerseits gemäß EU-DSGVO zu treffen hat.

A.3

§ 7 Vergütung

7.1 Die pauschale Vergütung für die Standardpflege nach A.3 § 1.1 wird entsprechend dem Umfang der Module vereinbart. Sie wird angepasst, sobald sich dieser ändert.

7.2 Einsätze beim Auftraggeber werden gesondert vergütet, insbesondere Einsätze, die erforderlich werden, weil der Auftraggeber Fernbetreuung (A.3 § 5) nicht ermöglicht.

A.3

§ 8 Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistung für die Pflegeleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche bestehen im Rahmen von A.1 § 7.

A.4 Vertragsbedingungen für Dienstverträge (AGB-D)

A.4

§ 1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Unirez wird ihre Dienste nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.

1.2 Unirez benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Unirez für notwendige Informationen zur Verfügung. Unirez ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

1.3 Unirez hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet Unirez nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.

A.4

§ 2 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.

2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Unirez - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen. Dies schließt auch Mehrleistungen ein, die aus Zeitgründen oder wegen besonderer Problemstellungen einen außergewöhnlichen Aufwand erforderlich machen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von Unirez unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

2.3 Auf Verlangen von Unirez, hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

A.4

§ 3 Nutzungsrechte

3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.

3.2 Unirez darf die Leistungen anderweitig verwerten, soweit A.3 § 3 nicht Geheimhaltung gebietet.

A.4

§ 4 Dauer, Kündigung

4.1 Der Vertrag endet:

- wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss
- wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit läuft, durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

4.2 Soweit der Auftraggeber bei der Unirez rechtsverbindlich Consultingeinsätze bestellt, ein fester Termin vereinbart wurde, der Termin jedoch vor Erbringung durch den Auftraggeber storniert wird, werden folgende Stornogebühren, auf Grundlage der zum Zeitpunkt

der Bestellung geltenden Support-Preisliste für Consultingeinsätze der Unirez, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt:

- Mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Einsatz: keine Stornogebühren
- Mindestens 7 Tage vor dem festgelegten Einsatz: 50% der Consultinggebühren
- Weniger als 7 Tage vor dem festgelegten Einsatz: 75 % der Consultinggebühren

A.5 Vertragsbedingungen für Anpassungsprogrammierung (AGB-AP)

A.5

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Unirez räumt dem Auftraggeber an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Einsatzrecht ein, wie an den Standardprogrammen, zu denen sie gehören. Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Auftraggeber für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften unbeschränkt nutzen.

1.2 Modifikationen, Erweiterungen und andere Zusatzprogramme werden nur in ausführbarer Form geliefert. Sie werden ohne systemtechnische Dokumentation geliefert, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.

1.3 Eine Benutzungsdokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftraggeber kann deren Erstellung auch nachträglich beauftragen. Im Fall der Beauftragung gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzungsdokumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

1.4 Unirez wird zu Beginn der Arbeiten - unter Einbeziehung der vereinbarten Termine - einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Unirez wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.

1.5 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert Unirez sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt die Spezifikation darüber und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

Soweit es sich um Programmierung von Schnittstellen handelt, stellt der Auftraggeber sicher, dass der Unirez eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Schnittstelle vorliegt.

Erkennt Unirez, dass die Aufgabenstellung mangelhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

1.6 Unirez hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet Unirez nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. Unirez ist ebenfalls berechtigt mit Zustimmung des Auftraggebers, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.5

§ 2 Leistungsveränderungen

2.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist Unirez verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Unirez - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann Unirez eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

2.2 Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.

2.3 Unirez wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

A.5

§ 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Unirez - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von Unirez unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

A.5

§ 4 Abnahme

- 4.1 Unirez wird die Modifikationen/Erweiterungen bzw. Zusatzprogramme (im folgenden: Anpassungen) installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.
4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Anpassungen zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
4.3 Die Anpassungen gelten als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist deren Nutzbarkeit auf die Dauer von 2 Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. Unirez wird den Auftraggeber bei der Installation darauf schriftlich hinweisen.

A.5

§ 5 Gewährleistung

- 5.1 Unirez gewährleistet, dass die Leistungen bei vertragsgemäßem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß A.5 § 1.4 gefunden hat, entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten für versteckte Mängel beginnt mit der Abnahme.
5.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat Unirez - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Unirez einen Datenträger mit den betreffenden Anpassungen zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
5.3 Unirez hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
5.4 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere A.1 § 7. Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mangelanprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
5.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Anpassungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
5.6 Unirez kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen,
a) soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzungen nach A. § 5.2 geschaffen hat, Unirez darauf hingewiesen hat, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche gewünscht hat, Unirez aber keinen Mangel findet.
b) Eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber als Mangel nachweisbar ist.

A.6 Vertragsbedingungen für die Erstellung von Konzepten und Spezifikationen (AGB-EKS)

A.6

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Unirez wird das Werk samt Dokumentation nach dem Stand der Technik erstellen.
1.2 Unirez benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Unirez für notwendige Informationen zur Verfügung. Unirez ist

verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

- 1.3 Unirez wird zu Beginn der Arbeiten unter Einbeziehung der vereinbarten Termine einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Unirez wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.
1.4 Der Auftraggeber wird vorgesehene Zwischenergebnisse überprüfen und innerhalb von 2 Wochen dazu schriftlich Stellung nehmen. Ebenso wird der Auftraggeber bei vorgesehenen Zwischenprüfungen mitwirken. Der Auftraggeber erhält die Unterlagen dazu in schriftlicher Form und wird innerhalb von 1 Woche nach Abschluss der Überprüfung schriftlich zu den Ergebnissen Stellung nehmen. Verabschiedete Zwischenergebnisse werden zu verbindlichen Vorgaben für die weitere Arbeit.
Erkennt Unirez, dass die Aufgabenstellung des Auftraggebers fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.
1.5 Unirez hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet sie nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. Unirez ist ebenfalls berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.6

§ 2 Leistungsänderungen

- 2.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist Unirez verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Unirez - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann Unirez eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen. Der Auftraggeber wird auf Wunsch von Unirez seine Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Unirez wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.
2.2 Vereinbarungen über Änderungen müssen schriftlich fixiert werden.
2.3 Unirez wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

A.6

§ 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Unirez - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von Unirez unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

A.6

§ 4 Abnahme

- 4.1 Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werks schriftlich bestätigen und nach erfolgter Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
4.2 Unirez steht für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung.
4.3 Das Werk gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen dessen Nutzbarkeit nicht wegen Fehler erheblich eingeschränkt ist. Unirez wird den Auftraggeber bei der Übergabe darauf schriftlich hinweisen.

A.6

§ 5 Nutzungsrechte

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Werk für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.

Anlage A

Allgemeine Vertragsbedingungen der Unirez Informations-Technologie GmbH für Lizenzprogramme



5.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei Unirez. Unirez darf das Werk anderweitig verwerten, soweit A.1 § 3 nicht Geheimhaltung gebietet.

A.6

§ 6 Gewährleistung

6.1 Unirez gewährleistet, dass das Werk der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß A.6 § 1.4 gefunden hat, entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die seine Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern.

Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten für versteckte Mängel beginnt mit der Abnahme.

6.2 Der Auftraggeber wird Mängelrügen detailliert schriftlich begründen. Unirez hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.

6.3 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere A.1 § 7.

6.4 Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.

A.7 Vertragsbedingungen für die Erstellung von Software (AGB-ES)

A.7

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Unirez wird die Software samt Dokumentation nach dem Stand der Technik erstellen.

Standardbausteine, die Unirez in die Software einbringt, werden als Objektprogramm ohne systemtechnische Dokumentation geliefert.

1.2 Unirez benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Unirez für notwendige Informationen zur Verfügung. Unirez ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

1.3 Unirez wird zu Beginn der Arbeiten - unter Einbeziehung der vereinbarten Termine - einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Unirez wird anhand diese Pläne den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten informieren.

1.4 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert Unirez sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

Die Spezifikation wird im Laufe ihrer Umsetzung in Software - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - verfeinert.

Erkennt Unirez, dass die Aufgabenstellung des Auftraggebers fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser über das weitere Vorgehen.

1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

1.6 Unirez hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet Unirez nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. Unirez ist ebenfalls berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.7

§ 2 Leistungsänderungen

2.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist Unirez verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Unirez - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann Unirez eine angemessene

Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

Der Auftraggeber wird auf Wunsch von Unirez seine Änderungswünsche bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Unirez wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.

2.2 Vereinbarungen über Änderungen müssen schriftlich fixiert werden.

2.3 Unirez wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

A.7

§ 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

3.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Unirez - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von Unirez unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

A.7

§ 4 Abnahme

4.1 Unirez wird die Software installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.

4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Unirez ist bereit, im Zusammenhang mit der Installation den Auftraggeber bei einer Abnahmeprüfung gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.

4.3 Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. Unirez wird den Auftraggeber bei der Installation darauf schriftlich hinweisen.

4.4 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

A.7

§ 5 Nutzungsrechte

5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software einschließlich der Dokumentation für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.

5.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei Unirez. Unirez darf die Software anderweitig verwerten, soweit A.1 § 3 nicht Geheimhaltung gebietet.

A.7

§ 6 Gewährleistung

6.1 Unirez gewährleistet, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßigem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß A.7 § 1.4 gefunden hat, entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern.

Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten für versteckte Mängel beginnt mit der Abnahme.

6.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form - unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen - schriftlich zu melden.

Der Auftraggeber hat Unirez - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Unirez einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

6.3 Unirez hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.

6.4 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere A.1 § 7.

Anlage A

Allgemeine Vertragsbedingungen der Unirez Informations-Technologie GmbH

für Lizenzprogramme

- 6.5 Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- 6.6 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 6.7 Unirez kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen,
- a) soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzungen nach A.2 § 5.2 geschaffen hat, Unirez darauf hingewiesen hat, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche gewünscht hat, Unirez aber keinen Mangel findet.
 - b) Eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber als Mangel nachweisbar ist.

Unirez GmbH

Ernest-Solvay-Weg 6
32760 Detmold
Tel: 0049 (0) 5231 – 9669 - 0
Fax: 0049 (0) 5231 – 9669 - 999
www.Unirez.de